

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen das „Gesetz über das Halten von Hunden“ werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Bußgeldrahmen ist auf bis zu 10.000 € vom Gesetzgeber festgelegt worden.

Hundesteuer

Die Stadt Wedel erhebt für das Halten von Hunden eine Hundesteuer.

Die Steuer beträgt jährlich:
für jeden Hund 120,00 €

Steuerschuldner sind die Hundehalterinnen und -halter.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Hund im Haushalt aufgenommen wird.

Bei Hunden aus Tierheimen o.ä. Einrichtungen wird für die ersten 6 Monate eine Steuerbefreiung gewährt.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird für Steuerschuldner, die Inhaber eines gültigen Wedeler Stadtpasses sind, auf Antrag eine Steuerermäßigung gewährt.

Stadt Wedel Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel

Informationen zur Hundehaltung: Zimmer 34
Frau Müller 04103 707-241
eMail: ordnungsbehoerde@stadt.wedel.de

Informationen zur Hundesteuer: Zimmer 106a
Frau Jakusch 04103 707-283
eMail: steuern.abgaben@stadt.wedel.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,
Mittwoch : 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag : 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag : 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Wir vereinbaren bei Bedarf gern einen Termin außerhalb unserer Öffnungszeiten.
Bitte setzen Sie sich dafür telefonisch mit uns in Verbindung.



Hundehaltung

Internet:
www.wedel.de
Stand 02/2026



Informationen zur Hundehaltung

Das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) bestimmt die Regeln, die für alle Hundehalterinnen und -halter zu beachten sind.

Allgemeine Pflichten

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von Ihnen keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können. Insbesondere die Missachtung dieser Verpflichtung kann zur Folge haben, dass die Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt werden muss.

Außerdem hat jeder Hund beim Ausführen ein Halsband oder eine Halskette mit einer Kennzeichnung zu tragen, durch die die hundehaltende Person ermittelt werden kann. Zusätzlich sind alle Hunde, die älter als 3 Monate sind, mit einem elektronischen Kennzeichen (Chip/Transponder) zu versehen und es ist eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden abzuschließen.

Leinenpflicht

Es gibt keinen allgemeinen Leinenzwang, jedoch sind zur Vermeidung von Gefahren Hunde in einigen Bereichen generell an einer geeigneten Leine zu führen. Zu diesen Bereichen gehören u.a. Haupteinkaufsbereiche (wie die Bahnhofstraße), öffentliche Versammlungen oder Volksfeste (wie das Hafenfest oder der Ochsenmarkt), Park- und Grünanlagen, in

Mehrfamilienhäusern, sowie auf dem Grundstück (bspw. Treppenhäuser oder Tiefgaragen), öffentliche Gebäude, öffentliche Verkehrsmittel, Sportanlagen (wie der Freizeitpark Elbmarschen), Friedhöfe, Märkte und die Deiche. Außerdem dürfen Hunde in Wäldern nur angeleint auf den Waldwegen geführt werden.

Mitnahmeverbot

In folgenden Bereichen ist es u.a. grundsätzlich verboten Hunde mitzunehmen: Spielplätze, Liegewiesen oder Badeplätze, Kindergärten, Schulen oder Versammlungsräume.

Gefährliche Hunde

Bei Hunden wird die Gefährlichkeit festgestellt, wenn der Hund

- einen Menschen gebissen hat und dies nicht zur Abwehr einer strafbaren Handlung geschah,
- mehrfach Menschen in gefährdender Weise angesprungen hat,
- ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen Hund trotz klar erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen hat
- oder Wild, Vieh oder andere Tiere gehetzt oder gerissen hat.

Für gefährliche Hunde gelten folgende zusätzliche Regeln, die von hundehaltenden Personen zu beachten sind:

- Für die Haltung ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis darf nur dann erteilt

werden, wenn die Halterin oder der Halter volljährig ist und über die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung sowie eine bestandene Sachkundeprüfung verfügt.

Die persönlichen Voraussetzungen müssen auch von jeder anderen Person erfüllt werden, die den Hund ausführt.

- Der Hund muss so gehalten werden, dass er ein ausbruchsicheres Grundstück nicht gegen den Willen der haltenden Person verlassen kann.
- Außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks, sowie bei Mehrfamilienhäusern, auf den von der Gemeinschaft genutzten Flächen, gilt ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang. Der Maulkorbzwang gilt nicht für Hunde, bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats. Die Leine darf dabei nicht länger als 2 m sein.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Hund nach erfolgreichem bestandenem Wesenstest von der Maulkorbpflicht befreit wird. Ausgenommen sind jedoch die Hunde, deren Gefährlichkeit festgestellt wurde, weil sie einen Menschen gebissen haben.

Außerdem besteht auf Antrag die Möglichkeit zur Rückstufung eines gefährlichen Hundes. Voraussetzung hierfür ist eine tierärztliche Begutachtung, frühestens zwei Jahre nach Einstufung. Weitere Voraussetzung für die erneute Begutachtung ist ein bestandener Wesenstest, der mindestens ein Jahr alt sein muss.